
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1788

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs-und Verkehrsausschuss	09.10.2019	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplan Heimerheim Hz 32 "Metternicher Weg"
- Zwischenergebnisse zu den Beschlüssen in der Sitzung vom
05.09.2019 bezüglich Fuß- und Radwegeverbindung, Festsetzung von
Zisternen sowie der Stellplatzthematik -

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Anbindung für den Fuß- und Radverkehr gemäß der anliegenden Fuß- und Radverkehrsplanung zustimmend zur Kenntnis.

Der Projektentwickler wird aufgefordert die Planungen mit dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises zeitnah abzustimmen. Bis spätestens nach Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ist der Gemeinde eine Bestätigung des Straßenverkehrsamtes vorzulegen, wonach die beabsichtigten Markierungsarbeiten sowie die Herstellung des Fußgängerüberganges grundsätzlich genehmigungsfähig sind.

Auf einen Durchgang in der Schallschutzwand wird zu Gunsten der Verkehrssicherheit verzichtet. Im Übrigen entstünden durch einen etwaigen Durchgang keine nennenswerten Wegeverkürzungen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 05.09.2019 beriet der Planungs- und Verkehrsausschuss über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Heimerzheim Hz 32 „Metternicher Weg“. Für die weitere Erarbeitung des Rechtsplans fasste der Planungs- und Verkehrsausschuss den Beschluss, folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Schaffung einer **angemessenen und verkehrssicheren Fuß- und Radwegeverbindung** auf dem südlichen Teil des Metternicher Weges und als Rundweg über die Straßen Im Kammerfeld und Kommerweg

2. Prüfung der technischen Möglichkeiten sowie Möglichkeiten der Festsetzung von **Zisternen** im Bebauungsplan
3. Festsetzung von **1,5 Stellplätze** pro Wohneinheit (WE)

Nachfolgend werden die Vorschläge des Projektentwicklers, in Abstimmung mit der Gemeinde, zu den einzelnen Beschlusspunkten zusammengefasst:

Zu Punkt 1: Fuß- und Radwegeverbindung (siehe anliegende Fuß- und Radverkehrsplanung, Anlage 1, 2 und 3)

- Fußwegeplanung:
Von der „Kölner Straße“ abgehend wird auf der südlichen Seite des „Metternicher Weges“ ein Fußweg (1,5 Meter Breite) bis zur östlichen Einfahrt auf das Gelände des Fachmarktcenters geplant. Auf der Höhe der Ein-/Ausfahrt des bestehenden Rewe-Marktes (Hz33) könnte ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) hergestellt werden, der eine sichere fußläufige Verbindung zwischen den zwei Standorten schafft. Ein weiterer Fußweg soll im westlichen Teil des Plangebietes die Wegeföhrung über die Straßen „Kommerweg“ und „Im Kammerfeld“ bis zur westlichen Einfahrt auf das Gelände im „Metternicher Weg“ sicherstellen.
- Radfahrerschutzstreifen:
Der „Metternicher Weg“ soll beidseitig mit einem Radfahrerschutzstreifen (1 Meter Breite) ausgestattet werden. Des Weiteren soll eine Radwegeanbindung von der „Kölner Straße“ über den Kreisverkehr in den „Metternicher Weg“ erfolgen.
- Fuß- und Radrundweg:
Eine Fuß- und Radwegeverbindung über die Straßen „Kommerweg“ und „Im Kammerfeld“ wird gewährleistet und über ein Geh- und Fahrrecht im Bereich der geplanten Wohnbebauung gesichert. Durch diese Verbindung ist ein Fuß- und Radrundweg um das Gelände des Fachmarktcenters gegeben.
- Durchgang Schallschutzwand:
Ein Fuß- und Radweg durch die Schallschutzwand im südlichen Bereich des Fachmarktcenters ist grundsätzlich über eine Schallschutzschleuse möglich. Aufgrund des dadurch entstehenden erhöhten Gefahrenpotentials, wird von einer Einrichtung eines südlichen Zugangs zum Fachmarktcenter jedoch abgeraten. Eine Gefährdung der Fußgänger und Radfahrer ergibt sich vor allem aus dem Umstand, dass der Durchgang auf der südlichen Seite im Verkehrsbereich des „Kommerweges“ und im nördlichen Bereich im Rangierbereich des Zulieferverkehrs mündet (siehe Anlage 4). Eingeschränkte Sichtverhältnisse sowie erhöhte Geschwindigkeiten des passierenden Radverkehrs erhöhen in diesen Bereichen das Unfallrisiko und stellen eine Verkehrsgefährdung dar. Des Weiteren wird um Kenntnisnahme gebeten, dass durch einen Durchgang in der Schallschutzwand **keine bzw. keine nennenswerten Wegeverkürzungen** erreicht werden (siehe Anlage 5).
- Mauer auf der Höhe des Kreisverkehrs „Kölner Straße“
Die derzeit bestehende Mauer auf der Höhe des Kreisverkehrs wird zu Gunsten der Verkehrssicherheit zurückgebaut. Der geplante Nahversorgungsfachmarkt (Aldi) wird zurückversetzt erbaut, so dass die Sichtbeziehung auf den querenden Fußgängerverkehr wieder gegeben ist.

Entsprechende Pläne zur Fuß- und Radverkehrsplanung müssen seitens des Planungsbüros im weiteren Verfahren erstellt und dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises zur Prüfung vorgelegt werden.

Zu Punkt 2: Prüfung einer Festsetzung von Zisternen

Bei einer Verwendung von Zisternen kann grundsätzlich zwischen zwei Funktionen unterschieden werden. Zum einen können Zisternen für die Regenrückhaltung (Retentionszisterne) und zum anderen für die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (Regenwasserzisterne) eingebaut werden. Ein Einbau von Zisternen kann dabei im Rahmen der Entwässerung generell im Bebauungsplan festgesetzt werden. Eine Regenwassernutzung stellt hingegen keine Bodennutzung im Sinne des Städtebaurechts dar und kann somit, aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges, nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung der Entwässerung werden im weiteren Verfahren geprüft und vertraglich mit dem Projektentwickler geregelt.

Zu Punkt 3: Festsetzung von 1,5 Stellplätzen pro WE

Eine Planung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit wird umgesetzt. Die derzeit geplanten 27 Stellplätze im WA werden auf 30 Stellplätze erhöht (Die derzeitige Planung sieht zwei Mehrfamilienhäuser mit je 10 Wohneinheiten vor).